Praxis des Unterhaltsrechts bei Eheschutz, vorsorglichen Massnahmen und Ehescheidung

Vortrag von Bruno Roelli

Richter am Obergericht des Kantons Luzern und Lehrbeauftragter an der Universität Luzern

Gehalten vor dem Luzerner Anwaltsverband am 25. November 2008

Stand der berücksichtigten Rechtsprechung: 21. März 2011

Anrechenbares Einkommen

Grundsatz:

Es ist vom **tatsächlich erzielten Einkommen** (resp. Ersatzeinkommen aus Privat- und Sozialversicherungsansprüchen) auszugehen: BGE 134 III 581 E. 3.4; BGer 5C.261/2006 E. 2.

- Anteil 13. Monatslohn: Vorab ist zu berücksichtigen, dass dieser i.d.R. höher als ein "normaler" Monatslohn ist, weil kein BVG-Abzug erfolgt. In der Praxis wird der Anteil des 13. Monatslohn dem monatlichen Einkommen zugerechnet: BGer 5P.172/2002 E. 2.2; 5C.99/2004 E. 3.
- Auch Schicht- und Nachtzulagen und drgl. sind Einkommensbestandteile.
- In der Praxis erfolgt einmalige Auszahlung des Anteils von regelmässig ausbezahlten **Gratifikationen, Boni** und drgl. an den berechtigten Ehegatten (z.B. die Hälfte).
- Kinder- und Ausbildungszulagen werden in Luzern dem Einkommen des Obhutsberechtigten zugerechnet. Bei geteilter Obhut erfolgt Aufteilung: BGer 5P.267/2004 E. 3. Ausbildungszulage für mündige Kinder sind für diese bestimmt und stellen nicht Einkommen des Pflichtigen dar. Familienzulagen werden dem Einkommen des Pflichtigen hinzugerechnet (OG 22 09 80 E. 3.2.1.).
- Grundsätzlich wird kein 100 % übersteigendes Arbeitspensum verlangt; wenn dies jedoch erzielt wird, ist es zumindest vorübergehend zu berücksichtigen. Wird darauf im Hinblick auf die Aufhebung des Haushalts verzichtet kann es u.U. auch hypothetisch weiter angerechnet werden. Vermag der Pflichtige auch nach einiger Zeit glaubhaft machen, dass ihm ein Nebenerwerb wirklich nicht zumutbar ist, kann dem im Rahmen einer Entscheidsabänderung Rechnung getragen werden; OG 22 06 60 und 22 08 2. Beisp.: Mann arbeitet 100 % und hat Nebenerwerb, Frau arbeitet 60 %; bald werden die Kinder mündig sein, weshalb ein gemeinsamer Überschuss von Fr. 5'000.-- resultieren wird. Nebenerwerb ist nicht zumutbar: OG 22 03 5.
- Nach der Pensionierung ist grundsätzlich kein Erwerbseinkommen anzurechnen: LGVE 2004 I Nr. 10; Pra 1974 Nr. 135; BGE 100 la 12 ff.
- Selbst gewählte Pensionierung ist nicht massgebend für Befristung der Rente: BGE 121 III 297.
- Erwerbstätiges Kind im gleichen Haushalt: Ein Drittel von dessen Lohn ist beim "Obhutsinhaber" als Einkommen anzurechnen: BSK 276 ZGB N 35.
- Der **Unterhaltsbeitrag für ein mündiges Kind** ist beim "Obhutsinhaber" nicht anzurechnen: LGVE 2001 I Nr. 5 (ebenso wenig die Auslagen). Betreffend **Lehrlingslohn**: kantonales Beisp. in BGer 5C.106/2004 E. 3.4; FamPra 2008, 185.
- Alimente für voreheliches Kind stellen kein Einkommen der Mutter dar, da das Geld für das Kind bestimmt ist: BGer 5P.365/2003 E. 3.2.
- Berücksichtigung der IV-Kinderrente als Einkommen: BGer 5C.173/2005 E. 2.3.
- **Haushaltsschaden** ist nicht anrechenbares Einkommen: LGVE 2005 I Nr. 6. Ebenso wenig **Genugtuungsleistungen** (Hausheer/Spycher, Handbuch, Rz 01.48; zur **Integritätsschadensrente**: in casu teilweise anrechenbares Einkommen: BGE 134 III 581).
- Zum Einkommen gehört auch der **Vermögensertrag**, wie Zinsen, Dividenden, Mietertrag. Zum Zinssatz vgl. BGE 125 III 312 (3,5 %); vgl. BGer 5C.66/2002 E. 4.3 (3 % als angemessen betrachtet). Heute erfolgt eine eher geringere Verzinsung.
- Bei selbstständig Erwerbenden sind Privatanteile anzurechnen (so geldwerte Leistungen des Arbeitgebers wie z.B. die Benutzung des Geschäftsfahrzeugs: BGer 5C.218/2005 E. 4.1.
- Einkommensberechnung von **selbstständig Erwerbenden resp. Einzelunternehmern**: LGVE 2006 I Nr. 5; BGer 5A_364/2010 E. 2.1. Dies kann auch den Alleinaktionär einer AG oder sonst den alleinigen Eigentümer einer juristischen Person betreffen.
- Spesen gehören dann nicht zum Einkommen, wenn damit Auslagen ersetzt werden, die dem betreffenden Ehegatten bei seiner Berufsausübung tatsächlich entstehen. Ist das

nicht der Fall, muss der Spesenersatz unabhängig von der arbeitsvertraglichen Regelung wie ein Lohnbestandteil behandelt werden: BGer 5D_167/2008 E. 5;vgl. FamPra 2008, 372.

- Bei **Schwankungen** im Einkommen wird ein Durchschnitt angenommen, wobei hohe Ausschläge ausser Acht gelassen werden: ZR 1991 Nr. 82; LGVE 2006 I Nr. 5.
- Leistungen des **Konkubinatspartners** sind bloss i.S. einer Aufwandminderung (geringeres Existenzminimum) relevant: BGer 5C.27/2005 E. 3.4.
- Wenn ein Ehegatte mit seiner **Haupterwerbstätigkeit** nicht ausgelastet ist, ist die Aufnahme einer **Nebenerwerbstätigkeit** zu prüfen: BGer 5P.35/2002 E. 2.2.3.
- Ein Vermögensverzehr ist zurückhaltend anzunehmen. BGer 5A_512/2008 E. 4, 5A_706/2007 E. 4.4 und 5P.472/2006 E. 3.2; FamKomm. Scheidung, 2.Aufl., N 20 und 22 zu Art. 125 ZGB. In Summarverfahren ist ein Vermögensverzehr eher zuzumuten: BGE 134 III 581 E. 3.3; ebenso im vorgerückten Alter, weil Vermögen ja gerade im Hinblick darauf gebildet wird: BGer 5P.472/2006 E. 3.2 mit Hinweis auf das ELG.
- Nach der Scheidung anfallendes Vermögen ist irrelevant: BGer 5C.27/2005 E. 2.3.
- Ergänzungsleistungen und wirtschaftliche Sozialhilfe gehen familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen nach: BGer 5C.6/2002 E. 2c; FamPra 2010, 703. Sie stellen somit kein anrechenbares Einkommen dar.
- Nachträglich eingetretene **Arbeitslosigkeit** kann zu Abänderung von Eheschutzentscheid führen: BGer 5P.445/2004 E. 2.2.
- Freiwillige Zuwendungen Dritter können als Einkommen berücksichtigt werden: BGE 128 III 161.
- **Rückgriff auf Abklärungen der IV** betreffend Abschätzung der Eigenversorgungskapazität: BGer 5A_749/2009 E. 4.3.

Ausnahme:

Wenn das tatsächliche Einkommen nicht ausreicht, darf das Gericht von demjenigen Einkommen ausgehen, das bei zumutbarer Verwertung der Arbeitskraft erzielt werden könnte (BGE 123 III 1 E. 3d; 119 II 314 E. 4a; 117 II 16 E. 1b; es ist somit ein **hypothetisches Einkommen** anzunehmen. Die gleichen Grundsätze gelten auch für einen hypothetischen Vermögensertrag (BGer 5A_838/2009 E. 4.2.4. Beisp. der unterlassenen Vermietung einer Ferienwohnung: FamPra 2010, 180).

- Ein hyp. Einkommen kann sowohl beim **pflichtigen** als auch beim **berechtigten Ehegatten** (Bemessung der Eigenversorgungskapazität) angenommen werden.
- Als Kriterien dienen die Ausbildung, die Berufserfahrung, das Alter, die Gesundheit, Sprachkenntnisse, die Arbeitsmarktlage, die Ehedauer, die bisherige Aufgabenteilung und die zeitliche Verfügbarkeit (vorab die Kinderbetreuung).
- Es darf auf **Lohnstatistiken** abgestellt werden: BGE 128 III 4 E. 4c/bb.
- Hat ein Arbeitsloser vollen Anspruch auf das Taggeld, liegt darin ein Indiz für genügende Stellenbemühungen; es ist ihm deshalb kein zusätzliches hyp. Einkommen anzurechnen: BGer 5P.445/2004, E. 2.3.2.
- Bei einer freiwilligen Kündigung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit für die Annahme eines hyp. Einkommens: Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, N 01.62 ff.
- Der familienrechtliche Begriff der Leistungsfähigkeit entspricht nicht zwingend dem sozialversicherungsrechtlichen. Der Invaliditätsgrad beruht auf einem theoretischen Einkommensvergleich bei einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt.
- Bei der Beurteilung der Frage, welches Arbeitspensum der Mutter zugemutet werden kann, ist die Betreuung von Kindern, welche nicht vom Ehegatten stammen, nicht zu berücksichtigen: BGE 129 III 417 E. 2.2; Vgl. BGer 5C.139/2005.

- Mutterschaft: Spätestens ab dem 10. Altersjahr des jüngsten Kindes ist eine Teilerwerbstätigkeit, ab dem 16. Altersjahr eine volle Erwerbstätigkeit zumutbar: BGE 115 II 6 E. 3c; BGer 5A_177/2010 E. 8.2; vgl. zu verschiedenen Einzelfragen: BGer 5A_6/2009 E. 2.2. Massgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt der faktischen Trennung: BGer 5C.320/2006 E. 5.6.2.2: Die Tendenz geht jedoch dahin, diese Mindestlimiten zu relativieren (grössere Anzahl von Krippenplätzen [BGer 5A_100/2007 E. 4]; "Einkindfamilie"). Bei drei Kindern und mehr, bei gesundheitlichen Beschwerden der Kinder oder bei speziellen Betreuungsaufgaben können sich diese Alterslimiten demgegenüber nach hinten verschieben: BGer 5P.114/2003, E. 1.3. Im Fall der Verwandtenunterstützung nach Art. 328 ZGB: BGE 121 III 441. Nach Neuverheiratung kann der zweiten Ehefrau, die um die Pflichten ihres Mannes weiss, eine frühere Erwerbstätigkeit verlangt werden: BGer 5A 241/2010 E. 5.4.4.
- Einer Schwangeren ist die Arbeitssuche in der Regel unzumutbar: BGer 5P.142/2003 E.
 3.2.
- Bei der Annahme von hyp. Einkommen ist eine Übergangsfrist einzuräumen, da dieses im Regelfall nicht rückwirkend festgelegt werden kann: BGer 5P.469/2006 E. 3.2.4 mit Hinweisen (auch Ausnahmen); BGE 114 II 13 E. 5; 129 III 417 E. 2.2; BGer 5P.255/2003 E. 4.3.2. Für den Fall einer rückwirkend abgeschlossenen Unterhaltsperiode: BGer 5A 795/2008 E. 4.5.

Anrechenbare Auslagen

Ausgangslage sind die **Richtlinien zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums:** LGVE 2009 I Nr. 43; dieses ist dem Pflichtigen – aber nur ihm persönlich (BGer 5A_272/2010 E. 4.2.1. zur Veröffentlichung bestimmt) – zu wahren: BGE 135 III 66; vgl. bereits LGVE 1992 I Nr. 5. Freiwillig eingegangene höhere Auslagen können gekürzt werden: BGer 5D_60/2007 E. 2.3.

Zur Berechnung des Existenzminimums:

- Die Grundbeträge bei Erwachsenen betragen je Fr. 1'200.--, bei Obhut über mind. ein Kind Fr. 1'350.--; Grundbeträge bei Ehegatten oder beim (gefestigten: LGVE 2007 I Nr. 11) Konkubinat betragen Fr. 850.--; demgegenüber bemessen sich Grundbeträge anderer Hausgemeinschaften mit Fr. 1'000.- bis Fr. 1'100.--: BGE 132 III 483. Beim Mündigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) beträgt der Grundbetrag für in Ausbildung begriffenes Kind bei einem der Elternteile Fr. 850.--: OG 22 08 43 E. 2.3.1. Zum Grundbetrag für Stiefkinder (17 und 19 Jahre): BGer 7B.246/2004, E. 3.1. Bei sehr guten Verhältnissen Verdoppelung des Grundbetrags möglich: BGer 5A_310/2010 E. 6.3
- Die Wohnkosten sind entsprechend der familiären/finanziellen Situation und den ortsüblichen Ansätzen zu berücksichtigen: BGE 119 III 70. Angemessen für einen Einpersonenhaushalt sind ca. Fr. 1'000.--: BGer 5C.6/2002 E. 4b/cc mit Hinweis auf das ELG. In der Agglomeration Luzern ist eine höhere Miete indes denkbar; zu berücksichtigen ist auch ein ausgeübtes Besuchsrecht. Eine zu teure Wohnung ist (evtl. teilweise) unterzuvermieten: BGer 7B.150/2003. Für tiefere Wohnkosten ist auf den nächsten Kündigungstermin eine Übergangsfrist einzuräumen. Zu tiefe Wohnkosten können nach oben korrigiert werden: LGVE 2003 I Nr. 4. Bei Zusammenleben mit anderer Person (insbes. Konkubinat) erfolgt eine anteilsmässige Teilung der Kosten: BGE 132 III 483. Bei Wohneigentum sind die tatsächlichen (und nicht steuerlich zulässigen) Liegenschaftskosten zu berücksichtigen: BGer 5P.267/2004 E. 5. Amortisationskosten sind im Gegensatz zu den Hypothekarzinsen nicht zu berücksichtigen, da sie der Vermögensbildung dienen: BGer 5P.498/2006 E. 4.4.2.
- Als Krankenkassenprämie ist im Mangelfall grundsätzlich nur die Grundversicherung zu berücksichtigen, wobei der nächste Kündigungstermin zu beachten ist: BGer 5C.53/ 2005 E. 5.2; BGE 134 III 323. Im fortgesetzten Alter mit gesundheitlichen Beschwerden kann die Rückversetzung auf die Grundversicherung evtl. unzumutbar sein. Bei Selbstbehalten und Franchise ist die Obergrenze zu beachten: BGE 129 III 242 (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KVV [SR 832.102]).
- Kosten für **Kinderbetreuung** sind zu berücksichtigen. Von Verwandten/Freunden darf nicht ohne Weiteres unentgeltliche Betreuung verlangt werden.
- Bei der **auswärtigen Verpflegung** ist zu prüfen, ob diese notwendig und ob eine Betriebskantine vorhanden ist. In jedem Fall sind nur die Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause zu berücksichtigen.
- Die Kosten für die Bemühungen im Zusammenhang mit der **Stellenbewerbung** von Arbeitslosen können berücksichtigt werden: BGer 7B.228/2002 E. 3.
- Fahrt- und Autokosten: Die Benützung von Privatfahrzeugen ist nur bei Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen; die Benützung des öV darf nicht zumutbar sein. Ausnahmsweise ist gesundheitlichen Beschwerden, evtl. dem Aufrechterhalten sozialer Kontakte, Rechnung zu tragen: BGer 5P.269/2004 E. 3.3. Bei Arbeitslosen s. oben. Leasingkosten sind ohne Amortisationsanteil zu berücksichtigen: Pra 2001 Nr. 33 und BGer 5P.6/2004 E. 4.2.
- Zur korrekten Unterhaltsberechnung sind Steuern von Amtes wegen zu berücksichtigen: LGVE 2002 I Nr. 14. Hilfreich ist der Steuerkalkulator der Steuerverwaltung (www.steuernluzern.ch). Bei Mangelfällen sind die Steuern ausser Acht zu lassen: BGE 126 III 353 E. 1a/aa; 127 III 289 E. 2a/bb; dies auch im Eheschutz: LGVE 2010 I Nr. 3. Zur Behandlung des Eigenmietwerts in Ehesachen: LGVE 1998 II Nr. 28. Die Quel-

lensteuer ist, da vom Lohn abgezogen, zu berücksichtigen: OG 22 06 46 E. 3.2.2. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für mündige Kinder bloss noch ein Pauschalbetrag, nicht aber die vollen Unterhaltsbeiträge vom steuerbaren Einkommen des Pflichtigen abgezogen werden können. Letztere sind vom anderen Elternteil nicht mehr zu versteuern (allerdings gilt für diesen der Familientarif, bis das jüngste Kind mündig wird). § 40 Abs. 1 lit. c und § 42 Abs. 1 StG sowie Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG.

- Familienrechtliche Pflichten gehen der Pflicht zur Tilgung anderer Schulden grundsätzlich vor. Schulden werden dann berücksichtigt, wenn sie vor Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zum Zwecke des Unterhalts beider Ehegatten begründet wurden, nicht hingegen, wenn sie bloss im Interesse einer Partei liegen, es sei denn, beide Gatten hafteten solidarisch: BGE 127 III 289 E. 2a/bb. Drittschulden gehen gegenüber familienrechtlichen Verpflichtungen in Mangelfällen ohnehin nach: BGer 5P.115/2003 E. 4 und 5A_131/2007 E. 2.2. Amortisationszahlungen werden nur berücksichtigt, wenn deren regelmässige Tilgung bewiesen resp. glaubhaft gemacht ist.
- Lebensversicherungsprämien können berücksichtigt werden, wenn der Versicherungsnehmer z.B. als Selbstständigerwerbender über keine 2. Säule verfügt oder diese ungenügend ist, so z.B. infolge Teilzeiterwerbstätigkeit: OG 22 03 5 E. 3.4.3. Ansonsten sind sie als vermögensbildend ausser Acht zu lassen.
- Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sind, soweit gesetzlich geschuldet, zu berücksichtigen; indessen nicht bloss moralisch geschuldete: BGer 5P.182/2002 E. 4.3; relativiert in 5C.53/2005, E. 5.3.
- In der Praxis werden vermehrt **Besuchsrechtskosten** berücksichtigt: LGVE 2003 I Nr. 9; BGer 5P.280/2006 E. 4.4 und 7B.145/2005 E. 3.3.
- Auf längere Sicht ist eine kleine Reserve für die üblichen Zwischenfälle des Lebens zu belassen: LGVE 2000 I Nr. 3 (bestätigt in BGer 5C.296/2001 E. 2c/dd und 3).
- Eine laufende **Lohnpfändung** geht vor, ist aber für die Zukunft zu revidieren: LGVE 2000 I Nr. 5.
- Wohnt der Pflichtige im Ausland, sind grundsätzlich die dortigen Verhältnisse massgebend: FamPra 2006, 436. Zu prüfen ist allerdings, ob eine Rückkehr in die Schweiz zumutbar ist. Die Kaufkraft im Ausland ist zu berücksichtigen (http://www.ubs.com/1/g/media_overview/media_global/search1/search10?newsld=74356; vgl. auch www.swissemigration.ch): BGer 5A_384/2007 E. 4 und 5A_669/2008 E. 3.3.
- Grundsätzlich werden nur effektiv bezahlte Auslagen berücksichtigt (BGer 5P.115/ 2003 E. 3).
- Freiwillig zu hohe Kosten sind zu reduzieren: BGer 5D_60/2007 E. 2.1 mit Hinw. auf BGE 119 II 314 E. 3a.

Konkurrenzen:

- Konkurriert der Unterhaltsanspruch des Kindes mit anderen Unterhaltsberechtigten, so geht der Anspruch des unmündigen Kindes gegenüber dem Ehegattenunterhalt und dem Anspruch des mündigen Kindes vor (betr. Ehegatte offen gelassen in BGE 128 III 411 E 3.2.2 = Pra 2003, Nr. 5, vgl. BGer 5A_152/2007 E. 3.3.2).
- **Mehrere unmündige Kinder**, auch aus verschiedenen Ehen oder anderen Beziehungen, sind nach Massgabe ihrer objektiven Bedürfnisse **gleich** zu **behandeln**: BGE 127 III 68 E. 2c. Dies gilt auch für Kinder, die nicht im gleichen Haushalt aufwachsen.
- Der Ehegatten- geht dem Mündigenunterhalt vor: BGE 132 III 209 E. 2.3.
- Zwischen der **geschiedenen und der neuen Ehegattin** besteht grundsätzlich Gleichrangigkeit: BGE 79 II 137 E. 3. Der neuen **Ehegattin** ist der **Notbedarf zu wahren:** FamPra 2008 S. 190.
- Generell nachrangig ist die Verwandtenunterstützungspflicht: SJZ 1998 S. 392.
- Dem Konkubinatspartner gegenüber besteht keine (gesetzliche) Beistandspflicht.
- Vgl. AJP 2009, S. 60 Ziff. 2.12

Prozessuales

- Zur **Beweispflicht** des ansprechenden Ehegatten: BGer 5C.258/2004 E. 2.2.
- Bei der Festsetzung des Ehegattenunterhalts gilt in den Scheidungsverfahren die Verhandlungsmaxime: Art. 277 Abs. 1 ZPO. Ebenfalls kommt die Dispositionsmaxime zur Anwendung. Dieser zufolge darf einer Partei weder mehr noch anderes zugesprochen werden, als sie selbst verlangt; auch darf ihr nicht weniger zugesprochen werden, als die Gegenpartei anerkennt Art. 58 Abs. 1 ZPO; BGE 129 III 417 E. 2.1.2 und BGE 128 III 411 E. 3.2.2.
- **Dispositionsmaxime:** Diese misst sich an den Rechtsbegehren, nicht an den einzelnen behaupteten und eingestandenen Einnahmen- und Aufwandpositionen: BGer 5A 310/2010 E. 6.4.3.
- Die Verhandlungsmaxime hat folgende Einschränkungen: Fragepflicht (Art. 56 ZPO), Aufforderung, Urkunden nachzureichen (Art. 277 Abs. 2 ZPO), Beweiserhebung von Amtes wegen (Art. 153 Abs. 2 ZPO), Beweisanordnungen nach Art. 181, 183, 190 und 192 ZPO, Prüfungspflicht bei Vereinbarungen (Art. 279 ZPO).
- Untersuchungsgrundsatz: In allen Summarverfahren (Art. 272 ZPO) und in allen Kinderbelangen (Art. 277 Abs. 3 und Art. 296 Abs. 1 ZPO).
- Tatfragen (wie beispielsweise die Berechnung des gebührenden Unterhalts) können auch ohne Beweiserhebung beantwortet werden auf Grund von Indizien (z.B. Einkommen und Ersparnisse während der Ehe oder auch Parteivereinbarungen), Erfahrungssätzen (z.B. durchschnittliche Lebenskosten) oder eigenem Wissen des Sachgerichts: BGE 130 III 554 E. 3.2; BGer 5A_288/2008 E. 5.2. Gebührender Unterhalt bei sehr guten Verhältnissen z.B. durch Verdoppelung des Grundbetrags: BGer 5A_310/2010 E. 6.3.
- Zur Feststellungsklage auf nicht-geschuldete Frauenalimente: BGer 5P.289/2006.
- Bei den Summarverfahren (vorsorgliche Massnahmen und Eheschutzmassnahmen) besteht eine Beweismittelbeschränkung. Gutachten werden in aller Regel nicht eingeholt. Zur Beweiswürdigung, insbes. das Zeugnis des Hausarztes vgl. AJP 2005 73 ff.; LGVE 2006 I Nr. 36; BGE 125 V 351 E. 3b/cc. Ein Privatgutachten entspricht grundsätzlich einer Parteibehauptung: Pra 2003 Nr. 38; LGVE 2001 I Nr. 24 m.H.; ZR 2006 Nr. 77. Gutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung: BGE 128 I 81 E. 3.
- Bei streitigen Unterhaltsfragen finden in **summarischen Berufungssachen** vor Obergericht i.d.R. **keine Verhandlungen** statt.

- Mitwirkungspflicht besteht auch in Offizialsachen: BGE 128 III 411 E. 3.2.1 und 3.2.2 = Pra 2003, Nr. 5.
- Beweislast im Abänderungsprozess: BGer 5A_117/2010 E. 3.4.
- Zu den Folgen der Beweislosigkeit (auch bei Offizialsachen): BGer 5A_256/2007 E.
 3.2.
- Zum Replikrecht in Summarverfahren: LGVE 2004 I Nr. 37 E. 4.3; BGE 132 I 42, 47 und 133 I 100 E. 4.
- Zur Zulässigkeit von Noven: Gelockert bei Anwendung der Untersuchungsmaxime: Ist der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, berücksichtigt das Gericht neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 277 Abs. 3 i.V.m. Art. 229 Abs. 3). Für das Berufungsverfahren: Art. 317 Abs. 1. Im Beschwerdeverfahren sind Noven ausgeschlossen.
- Der Sistierungsantrag ist im Abweisungsantrag bei Frauenunterhaltsbeiträgen enthalten: BGer 5P.383/2001 E. 2b. Zur Sistierung allg.: BGer 5A_81/2008 E. 5. Eine kürzere Rentendauer ist im Antrag auf Streichung der Rente enthalten: OG 22 07 59, E. 4.4.4.
- In familienrechtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Einheit des Entscheids (also kein Teilentscheid oder -urteil): BGE 133 III 629 E. 2.4.2; für Eheschutzentscheide: OG 22 08 107 (zur Veröffentlichung bestimmt in den LGVE 2008).
- Zum Vertiefen: AJP 2008 S. 568 ff. (inkl. UR und Kostenfolgen).
- Vor Bundesgericht ist der Antrag in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu beziffern: 5A_256/2007 E. 1. Zum Begriff der vermögensrechtlichen Streitigkeit: 5A_108/2007 E. 1.2. Für die CH-ZPO bejaht in ZBJV 2010 S. 923.
- Vorsorgliche Massnahmen und Eheschutzentscheide sind Endentscheide nach Art.
 90 BGG: BGer 5A_9/2007 E. 1.2 und BGE 133 III 393 E. 4. Es kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden: BGE 133 III 393 E. 6.
- Prozesshandlungen sind grundsätzlich bedingungsfeindlich: BGer 5A_833/2008 E. 3.
- **Zur Frage der Behauptungs- und Beweislast**: BGer 5A_117/20103 E. 4 (auch in Summarverfahren).
- **Steuererklärung** ist keine Beweisurkunde, sondern Parteierklärung: BGer 5A_310/2010 E. 5.2.1.

Unterhaltsberechnung

1. Summarverfahren (Art. 137 und Art. 176 ZGB)

Allg. neuere Literatur: BJM 2008, 1 ff.; AJP 2008, S. 72 ff.; Jan Six, Eheschutz – Ein Handbuch für die Praxis, Zürich 2008.

- Der Unterhaltsberechnung sind Art. 163 ZGB (Ehegattenbeitrag) und Art. 285 ZGB (Kindesunterhalt) zugrunde zu legen.
- Vorsorgliche Massnahmen nach Art. 137 ZGB und Eheschutzmassnahmen nach Art. 176 ZGB sind grundsätzlich gleich zu behandeln: BGE 130 III 537 E. 3.2.
- Ein Vorsorgeaufbau ist nicht zu berücksichtigen: LGVE 2004 I Nr. 4.
- Bei beabsichtigter Scheidung ist mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft zu rechnen. Deshalb sind bei der Beurteilung des Unterhalts und insbesondere der Frage der Wiederaufnahme oder Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten die für den nachehelichen Unterhalt geltenden Kriterien mit einzubeziehen: BGE 128 III 65 und 130 III 537 E. 3.2.
- Bei nicht lebensprägender Ehe ist kein Unterhalt geschuldet, es sei denn in einer Notsituation. Es ist nicht an den in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Lebensstandard, sondern an die vorehelichen wirtschaftlichen Verhältnisse anzuknüpfen: LGVE 2007 I Nr. 13.
- Eine andere als die **hälftige Teilung des Überschuss** bedarf stets einer besonderen Begründung: BGE 114 II 26 E. 7. Der wichtigste ist die Obhut über Kinder: LGVE 1991 I Nr. 2; BGE 126 III 8 E. 3c.
- Der Überschuss des Gesamteinkommens über den Zwangsbedarf der Ehegatten ist grundsätzlich beiden je zur Hälfte zuzuteilen. Dieser Grundsatz darf allerdings nicht dazu führen, dass über den Umweg der hälftigen Teilung des den Ehegatten insgesamt zustehenden Einkommens eine Vermögensverschiebung eintritt, welche die güterrechtliche Auseinandersetzung vorwegnehmen würde. Musste während der Ehe nicht das ganze Einkommen für den Unterhalt verwendet werden, so ist die bisherige Sparquote in erster Linie zur Finanzierung der durch zwei Haushalte verursachten Mehrkosten einzusetzen, um den bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Bleibt trotz der Mehrkosten eine Sparquote übrig, kann keine hälftige Teilung des Überschusses Platz greifen. Auf mehr als den bisherigen Lebensstandard hat die unterhaltsberechtigte Partei keinen Anspruch: BGE 119 II 314 E. 4b/bb; BGer 5P.6/2004 E. 3.1, in: FamPra 2004 S. 666 mit Hinweisen. Vgl. LGVE 2006 I Nr. 5 E. 6.5.1 ff.; 5A_584/2008 E. 4.
- Die Luzerner Gerichtspraxis kennt eine Faustregel, wonach einem Kind ca. 15 %, zwei Kindern ca. 25 % und drei Kindern ca. 33 % des Nettoeinkommens (ohne Kinder- resp. Ausbildungszulagen des pflichtigen Elternteils) als Kinderunterhaltsbeitrag zuzusprechen ist.
- Der Eintritt der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt stellt keinen Abänderungsgrund dar: LGVE 2002 I Nr. 7; ZR 2007 Nr. 63.
- Bei der Verpflichtung zu rückwirkenden Unterhaltsbeiträgen ist die Verrechnung mit bereits geleisteten Zahlungen vorab vom Ehe- und nicht später vom Rechtsöffnungsrichter zu beurteilen: ZR 2008 Nr. 60.
- Vereinbarung über Unterhaltsbeitrag ist auch konkludent möglich: FamPra 2010 S. 166
- Scheidungsrechtliche Vereinbarungen sind gerichtlich zu genehmigen (Art. 279 ZPO; für Eheschutzverfahren vgl. LGVE 2006 I Nr. 4).

Beispiele:

A) OG 22 06 99

M, wohnhaft in der Schweiz, heiratet F an ihrem ausländischen Wohnsitz im November 2001. Im September 2002 kommt F auch in die Schweiz, und sie nehmen den gemeinsamen Haushalt auf. Die Ehe ist kinderlos; beide Ehegatten sind jung und gesund. Im März 2003 trennen sie sich. Es wird die Scheidung hängig gemacht. F verlangt Unterhalt gestützt auf Art. 137 ZGB (Aufteilung des Überschusses), da sie ihren eigenen Unterhalt nur knapp bestreiten kann. Das Obergericht schützt das Amtsgericht, das F einen Unterhaltsbeitrag versagt, unter Hinweis auf die Kriterien von Art. 125 Abs. 2 ZGB mit der Aussage, es liege keine lebensprägende Ehe vor. Es ist auf die vorehelichen Verhältnisse abzustellen. Daran ändert nicht, dass F ihre Ausbildung im Ausland abgebrochen hat und darauf traute, in der Schweiz mit M ein "neues Leben" zu beginnen. Die kurze Ehedauer vermag ihr Vertrauen darauf nicht zu rechtfertigen.

B) OG 22 07 18

M und F haben drei unmündige Kinder. Der Überschuss von M beträgt Fr. 7'887.--, die Unterdeckung von F macht Fr. 5'298.-- aus. Die Kinderalimente wurden antragsgemäss auf zweimal Fr. 1'100.-- und einmal Fr. 1'000.-- und der Frauenunterhaltsbeitrag antragsgemäss auf Fr. 2'400.-- festgelegt. M verblieben zwar Fr. 1'769.-- und F bloss Fr. 750.-- über dem erweiterten Notbedarf. F hatte indessen bloss Fr. 2'400.-- an persönlichen Beiträgen verlangt (Art. 58 Abs. 1 ZPO), und die Kinderunterhaltsbeiträge erwiesen sich als angemessen. Deren Erhöhung von Amtes drängte sich nicht auf.

C) Überschussverteilung (Folie 1)

M erzielt ein Einkommen von Fr. 6'900.-- zuzüglich Kinderzulagen von Fr. 200.-- und weist Auslagen von Fr. 3'200.-- aus (Überschuss somit Fr. 3'900.--). F mit einem Kind verdient Fr. 1'800.-- und verzeichnet Auslagen von Fr. 3'900.--. Der Fehlbetrag von F mit dem Kind von Fr. 2'100.-- ist vorab auszugleichen. Es verbleibt ein gemeinsamer Überschuss von Fr. 1'800.--, von welchem F und Kind ca. 60 %, somit Fr. 1'100.--, zuzuweisen sind. Der Kinderunterhaltsbeitrag beträgt somit Fr. 1'000.-- (ca. 15 %) zuzügl. Kinderzulage von Fr. 200.--. Somit bleibt ein Betrag von Fr. 2'000.--, der F zuzusprechen ist. M kommt demnach mit Fr. 700.--, F mit Fr. 1'100.-- über den erweiterten Notbedarf zu liegen.

Folie 1

<u>Mann</u> <u>Frau</u>

Einkommen 6'900.-- 1'800.--

Kinderzulagen 200.--

Auslagen <u>3'200.--</u> <u>3'900.--</u>

Über/unter dem Notbedarf + 3'900.--- - 2'100.--

Der Fehlbetrag der Frau ist vorab auszugleichen.

Gemeinsamer Überschuss 1'800.--

Davon ca. 60 % für Frau und Kind 1'100.--

Gesamtpflicht des Mannes: 3'200.--

davon:

Kinderunterhaltsbeitrag (15 %): 1'000.-- zuzügl. KZ

Frauenunterhaltsbeitrag: 2'000.--

(Mann: plus Fr. 700.-- Frau mit Kind: plus Fr. 1'100.--)

2. Scheidungsverfahren (Art. 125 ZGB)

Allgemein:

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum nachehelichen Unterhalt fusst auf der Unterscheidung, ob eine Ehe lebensprägend war oder nicht; bei fehlender Prägung wird an den vorehelichen Verhältnissen angeknüpft, während die Partner bei der lebensprägenden Ehe Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung haben: BGE 135 III 59 E. 4.1. Bei Kurzehen von weniger als fünf Jahren wird vermutet, dass keine Lebensprägung vorliegt, während eine Ehe, die mehr als zehn Jahre gedauert hat, vermutungsweise lebensprägend war: BGer 5A 384/2008 E. 3.1. Bei einer Ehedauer zwischen fünf und zehn Jahren spielt keine eigentliche Vermutung; vielmehr kommt es darauf an, ob die tatsächlichen Umstände die Lebensverhältnisse der Ehegatten nachhaltig geprägt haben oder nicht: BGer 5C.169/2006 E. 2.4 und 5A 384/2008 E. 3.2. Bei der lebensprägenden Ehe haben beide Parteien Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung (BGE 132 III 593 E. 3.2), weil das Vertrauen des ansprechenden Ehegatten auf Fortführung der Ehe und auf den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung als objektiv schutzwürdig anzusehen ist: BGer 5C.169/2006 E. 2.4 und 5C.244/2006 E. 2.4.8. Die durch die Scheidung herbeigeführten Nachteile sind auszugleichen. Massgebend ist die Dauer des faktischen Zusammenlebens: BGer 5C.70/2004 E. 2.1. Weitere lebensprägende Faktoren sind die Verantwortung für Kinder oder der Umstand, dass der Ansprecher im Hinblick auf die Heirat seinen bisherigen Kulturkreis verlassen hat (BGer 5A_384/2008 E. 3.2 mit Hinw. auf 5C.149/2004 E. 4.5). Ein voreheliches Konkubinat kann bei der Ehedauer grundsätzlich mitberücksichtigt werden, so wenn während dieser Zeit einem Ehegatten bereits gemeinschaftsbedingte Nachteile entstanden sind. Solche Nachteile entstehen insbesondere durch Haushalts- und Kinderbetreuung: BGE 132 III 598 f. E. 9.2 = Pra 2007 Nr. 55; vgl. Präzisierung in BGE 135 III 59 E. 4.4.

Die Unterhaltsberechnung ergeht nach folgenden Grundsätzen:

- Bei der Festsetzung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs nach Art. 125 Abs. 1 ZGB sind bei lebensprägenden Ehen die Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen, wobei sich der gebührende Unterhalt an dem in der Ehe zuletzt (evtl. durchschnittlich [BGer 5A 384/2008 E. 4.2.2]) gemeinsam gelebten Standard (zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten) bemisst, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch haben, der aber gleichzeitig auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts bildet. Wenn ein Ehegatte diesen Unterhalt vorübergehend oder dauerhaft nicht selber finanzieren kann und er somit auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein auf dem Prinzip der nachehelichen Solidarität beruhender angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden: BGE 134 III 145 E. 4 (vgl. dazu das kantonale Anwendungsbeispiel in BGer 5A 589/2009 E. 3.1). Eine gewisse Relativierung dieser Rechtsprechung betreffend Obergrenze des Unterhalts erfolgte in BGE 134 III 577 bei besonders langen Ehen (i.c. 30 Jahre) mit mehreren Kindern insofern, als eine hälftige Überschussteilung bei mittleren Einkommen nicht von vorneherein unangebracht ist. Die Parteien verbrauchten ihr gemeinsamen Einkommen auch nach Wegfall der Kinderunterhaltspflicht (BGE 134 III 577 E. 3).
- Zu berücksichtigen ist überdies im Sinne von Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB die Vorsorgesituation bei lebensprägenden Ehen, weshalb es sich bei einem absehbaren ungleich hohem Vorsorgeaufbau der Parteien rechtfertigen kann, einen zeitlich befristeten Unterhaltsbeitrag unter diesem Titel zu sprechen: ZBJV 2008, S. 574; BGE 134 III 577 E. 3; BGer 5A_384/2008 E. 6. Als Berechnungsbeispiel: BGer 5A_210/2008 E. 4 und 7. Zum Beitragssatz von 16 %: BGer 5A_310/2010 E. 7.7.4.3.
- Als nicht lebensprägende Ehe gilt die Dauer einer kinderlosen Ehe von weniger als fünf Jahren (BGer 5A_701/2007 E. 4). Es sind nicht die Beeinträchtigungen der Er-

werbsfähigkeit durch vorgerücktes Alter oder chronische Krankheiten, welche zu einem Unterhaltsbeitrag führen, sondern die Dauer, welche die Beziehung zu einer Schicksalsgemeinschaft hat werden lassen, auf welche die Ehegatten vertraut haben: BGer 5C.49/2005 E. 2.4 f. (Beispiel für eine nicht lebensprägende Altersehe trotz Verlust der bisherigen Rente). Es ist an die vorehelichen Verhältnisse anzuknüpfen, weshalb ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 125 ZGB nicht geschuldet ist.

- Im Sinne einer Ausnahme kann die Lebenshaltung des anspruchsberechtigten Ehegatten während einer lange dauernden Trennungszeit massgebend sein; diesfalls findet eine Anknüpfung an die eheliche Lebenshaltung nicht statt: BGE 130 III 537 E. 2.2 (i.c. 10-jährige Trennungszeit bis zur Scheidung).
- Abänderung von Scheidungsurteilen: BGer 5C.52/2007 E. 2. und 5A 721/2007.

Übrige Gesichtspunkte:

- Das Bundesgericht kennt keine bestimmte Methode der Unterhaltsberechnung wie z.B. Quotenregel, Notbedarfsrechnung mit Überschussverteilung oder das sog. einstufigkonkrete Vorgehen: BGer 5A_310/2010 E. 2.3. (tatsächlicher Bedarf durch Addition der einzelnen Ausgabepositionen).
- Die im Rahmen der vorangegangenen Summarverfahren geleisteten Unterhaltsbeiträge können nicht dem gebührenden Unterhalt nach Art. 125 ZGB gleich gesetzt werden: BGer 5A 384/2008 E. 4.1.
- Ist die Ehe lebensprägend, wird der Gesundheitszustand ungeachtet der Ehebedingtheit seiner Beeinträchtigung berücksichtigt: BGer 5A_384/2008 E. 5.2.1 und 5.2.2. In casu Eintritt der Teilinvalidität nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts.
- Unterhaltsbeiträge können gestützt auf Art. 126 Abs. 3 ZGB von Bedingungen abhängig gemacht werden: BGer 5C.93/2006 E. 2.2.
- Der Elternteil, dem im Scheidungsprozess die elterliche Sorge zuerkannt worden ist, macht in seinem Namen und anstelle des unmündigen Kindes die diesem geschuldeten Unterhaltsbeiträge geltend. Wenn das Kind im Laufe des Verfahrens mündig wird, dauert diese Befugnis des Elternteils (**Prozessstandschaft**) für die Beiträge nach Erreichen der Mündigkeit fort, sofern das nun mündige Kind dem zustimmt: Pra 2003 Nr. 101 E. 3. Art. 279 ZGB gibt keinen allg. Anspruch auf Prozessstandschaft: BGer 5A_104/2009 E. 2.2.
- Bei mangelnder Leistungsfähigkeit darf kein Unterhaltsbeitrag gesprochen werden. Das Argument der **Alimentenbevorschussung** ist nicht stichhaltig: FamPra 2003 S. 483.
- Art. 125 ZGB dient nicht dazu, ehebedingtes Einkommensgefälle auf die Dauer zu eliminieren: BGer 5C.261/2006 E. 6.1.
- Nach der Scheidung anfallendes Vermögen ist irrelevant: BGer 5C.27/2005 E. 2.3.
- Erbanwartschaften und Karrieresprung nach der Trennung sind nicht zu berücksichtigen: BGer 5C.27/2005 E. 2.2.
- Eine **selbst gewählte Pensionierung** ist nicht massgebend für die Befristung der Rente: BGE 121 III 297.
- Zur Möglichkeit der Kapitalabfindung: BGer 5C.52/2006 E. 1 und 5C.38/2007 E. 2.8.;
 5A 310/2010 E. 11.
- Ausnahmsweise kann eine Ehe trotz Kind nicht lebensprägend sein: BGer 5A_167/2007 E. 4 und 5C.278/2000 E. 3c (Kind ist mehrheitlich in Ganztagesschule).
- Keine **Vorfinanzierung** von **Unterhaltslücken** im Alter: BGE 132 III 593 E. 7.
- Zum Beginn der Beitragspflicht nach Art. 126 ZGB vgl. BGer 5A_589/2009 E. 4.3. und 5A 310/2010 E. 10.
- Im Ehevertrag enthaltene Unterhaltsklausel ist nicht direkt durchsetzbar: BGer 5A 56/2010 E. 2 (fünfwöchige Ehe).

Beispiele:

A) Nicht lebensprägende Ehe (OG 22 08 11; bestätigt in BGE 135 III 59)

M (56 J.) und F (51 J.) heirateten nach vorangegangenem Konkubinat von neun Jahren. Vier Jahre später hoben sie den gemeinsamen Haushalt auf. Es gibt keine gemeinsamen Kinder. Die Scheidung erfolgte fast acht Jahre später. Da die Parteien während der Konkubinatszeit je erwerbstätig waren, erwies sich dieses als nicht "lebensprägend". Das gleiche gilt für das faktische eheliche Zusammenleben von vier Jahren. Nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalt wurde F gesundheitshalber arbeitsunfähig. Es besteht mangels Lebensprägung der Ehe kein Unterhaltsanspruch.

B) Lebensprägende Ehe

Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes verfügten die Parteien (mit damals zwei unmündigen Kindern) über ein Einkommen von Fr. 9'100.-- und verzeichneten Auslagen von Fr. 7'400.--. Der Überschuss betrug somit Fr. 1'700.--. Den Eltern ist daran im Vergleich zu den Kindern ein höherer Anteil zuzubilligen, z.B. hier für F 30 % (= Fr. 510.--). Der erweiterte Notbedarf der F beträgt heute Fr. 3'260.--. Damit sie den Lebensstandard im Zeitpunkt der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes erreicht, ist ihr Notbedarf um Fr. 510.-- auf Fr. 3'770.-- zu erhöhen. Ihr heutiges Einkommen beträgt bei voller Ausschöpfung der Arbeitskraft Fr. 3'970.--, weshalb sie den gebührenden Bedarf nach Art. 125 ZGB decken kann. Angesichts Lücken in der Altersvorsorge sind ihr jedoch gestützt auf Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB noch während einer nach Ermessen festzusetzenden Übergangszeit (z.B. fünf bis zehn Jahre, im fortgeschrittenen Alter bis zur Pensionierung) noch Fr. 500.-- für den Aufbau der Altersvorsorge zuzubilligen. Im Betrag von Fr. 200.-- kann sie diesen selber bestreiten, die fehlenden Fr. 300.-- sind vom M als monatliche Unterhaltszahlungen für die erwähnte Übergangszeit zu leisten.

C) Lebensprägende Ehe

Die Parteien erzielten vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein gemeinsames monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 6'000.--. Davon müssen Fr. 200.-- als Sparquote (Einzahlung Säule 3a) abgezogen werden. Für einen Fünfpersonenhaushalt handelte es sich eher um knappe finanzielle Verhältnisse, weshalb auch keine weiteren Ersparnisse geäufnet werden konnten. Mit ihrem (teilweise hypothetisch) anrechenbaren Erwerbseinkommen von netto Fr. 3'800.-- wird F nach Auszug der Kinder bei einer etwas günstigeren Wohnung den gleichen Standard wie zur Zeit des letzten gemeinsamen Zusammenlebens haben. Nach BGE 134 III 145 schliesst dies einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag aus. Wegen Vorsorgelücken ist auch hier noch ein Unterhaltsbeitrag nach Art. 125 Abs. 2 Ziff. 8 ZGB geschuldet. Als Alternative ist möglich ist, dass M alles oder einen Grossteil seines Vorsorgesparens der 2. und 3. Säule mittels Vereinbarung auf die F übertragen lässt.

D) Lebensprägende Ehe mit unmündigen Kindern (Folien 2-4)

Das gemeinsame Einkommen der Parteien mit ihren drei Kindern betrug bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts Fr. 10'800.--, dies bei einem Gesamtbedarf von Fr. 7'700.--. Es standen demnach Fr. 3'100.-- zur freien Verfügung, wovon Fr. 1'000.-- gespart werden konnten (Säule 3a und 3b). Somit dienten Fr. 2'100.-- der Erhöhung des Lebensstandards und zwar – ermessensweise je Fr. 600.-- für die Eltern und je Fr. 300.-- für die Kinder. M wechselte in der Folge die Stelle und verdiente noch Fr. 7'800.-- zuzüglich Fr. 600.-- Kinderzulagen. Sein erweiterter Notbedarf beträgt Fr. 3'400.--. Nebst der Kinderbetreuung arbeitete F 50 % und verdient Fr. 1'000.--; ihr erweiterter Bedarf (mit den Kindern) beträgt Fr. 5'600.--.

Vorab werden die Kinderalimente mit je Fr. 900.-- zuzüglich Fr. 200.-- Kinderzulagen festgesetzt (ca. ein Drittel). Für die Bemessung des Frauenunterhaltsbeitrags ergibt sich folgende Ausgangslage: M verbleiben Fr. 1'700.--. F erzielt zusammen mit dem Kinderunterhalt (total Fr. 3'300.--) und ihrem eigenen Lohn von Fr. 1'000.-- Fr. 4'300.-- und weist einen Unterbedarf von Fr. 1'300.-- aus. Um ihren gebührenden Unterhalt (Stand letztes ehelichen Zusammenleben) zu erreichen, müsste sie einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'300.-- zuzüglich Fr. 600.-- für die Beibehaltung des Lebensstandards, total somit Fr. 1'900.-- erhalten. Dazu ist M nicht in der Lage. Da in den Kinderunterhaltsbeiträgen ein gewisser Überschuss enthalten ist, ist das verbleibende Geld auf die Ehegatten hälftig aufzuteilen. Der Frauenunterhaltsbeitrag beträgt somit Fr. 1'500.--. Damit kommen beide Ehegatten auf je Fr. 200.-- über den erweiterten Notbedarf zu liegen und erreichen damit beide den gemeinsamen letzten Lebensstandard zu gleichen Teilen nicht mehr.

Folie 2

Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts: + 3'100.--

./. 1'000.-- Sparquote: über Bedarf: + 2'100.--

(je 600.-- für die Eltern und je 300.-- für die drei Kinder).

Im Zeitpunkt der Scheidung:

<u>Mann</u> <u>Frau</u>

Einkommen 7'800.-- 1'000.--

Kinderzulagen 600.--

Auslagen <u>3'400.--</u> <u>5'600.--</u>

Über/unter dem Notbedarf + 5'000.--- - 4'600.--

Zuerst werden die Kinderunterhaltsbeiträge festgesetzt:

ca. 1/3 bei drei Kindern: Fr. 900.-- pro Kind zuzüglich KZ

neu unter Berücksichtigung der Kinderalimente:

über/unter dem Notbedarf + 1'700.--- - 1'300.--

Frauenunterhaltsbeitrag: 1'500.--.

Zusätzlich ist der Vorsorgesituation Rechnung zu tragen.

Fall eines nachehelichen Einkommens des M von Fr. 9'800.--:

Folie 3

Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts: + 3'100.--

./. Fr. 1'000.-- Sparquote: über Bedarf: + 2'100.--

(je 600.-- für die Eltern und je Fr. 300.-- für die drei Kinder).

Im Zeitpunkt der Scheidung:

<u>Mann</u> <u>Frau</u>

Einkommen 9'800.-- 1'000.--

Kinderzulagen 600.--

Auslagen <u>3'400.-- 5'600.--</u>

Über/unter dem Notbedarf + 7'000.--- - 4'600.--

Zuerst werden die Kinderunterhaltsbeiträge festgesetzt: ca. 30 % bei drei Kindern: Fr. 1'000.-- pro Kind zuzüglich KZ

neu unter Berücksichtigung der Kinderalimente:

über/unter dem Notbedarf + 3'100.-- - 700.--

Frauenunterhaltsbeitrag: 1'600.--

Bei Wegfall der Kinder ist der Frauenunterhaltsbeitrag angemessen zu erhöhen, sofern dieser über das 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes geschuldet ist. Zusätzlich ist der Vorsorgesituation Rechnung zu tragen.

Folie 4

Bei Aufhebung des gemeinsamen Haushalts: + 3'100.--

./. Fr. 1'000.-- Sparquote: über Bedarf: + 2'100.--

(je 600.-- für die Eltern und je Fr. 300.-- für die drei Kinder).

Im Zeitpunkt der Scheidung: <u>Mann</u> <u>Frau</u>

Einkommen 5'800.-- 1'000.--

Kinderzulagen 600.--

Auslagen <u>3'000.--</u> <u>5'600.--</u>

Über/unter dem Notbedarf + 3'400.--- - 4'600.--

Zuerst werden die Kinderunterhaltsbeiträge festgesetzt:

ca. 1/3 bei drei Kindern: Fr. 600.-- pro Kind zuzüglich KZ

neu unter Berücksichtigung der Kinderalimente:

über/unter dem Notbedarf + 1'000.-- - 2'200.--

Frauenunterhaltsbeitrag: 900.--*

Bei Wegfall der Kinder ist der Frauenunterhaltsbeitrag angemessen zu erhöhen, sofern dieser über das 16. Lebensjahr des jüngsten Kindes geschuldet ist. Zudem ist der Vorsorgesituation Rechnung zu tragen. Vgl. zudem Art. 129

Abs. 3 ZGB.

* LGVE 2000 I Nr. 3